

Franckesche Stiftungen zu Halle

Deutsch|| Catechis=||mus.||

Luther, Martin

Wittenberg, 1529

VD16 L 4339

Das Siebende Gepot

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-229033

Auslegung des
Das Siebende Gept.

Solt nicht stelen.

Nach deiner person vnd ehlichem gemalh / ist zeitlich gut das nehiste / das wil Gott auch verwaret haben / vnd gepoten / das niemand dem nehisten das seine abbreche noch verkürzte. Denn stelen heisset nicht anders / den eins andern gut mit vnrecht zu sich bringen / damit kurtzlich begriffen ist / allerley vorteil mit des nehisten nachteil / ynn allerley hendeln. Das ist nu gar ein weitläufftig gemeyn laster / aber so wenig geachtet vnd war genomen / das vber die mas ist / Also / das wo man sie alle an galgen hengen solte / was diebe sind / vnd doch nicht heissen wollen / solt die welt bald wust werden / vnd beyde an hengen vnd galgen gebrechen. Denn es sol (wie itzt gesagt) nicht allein gestolen heissen / das man Fasten vnd taschen reumet / sondern vmb sich greiffen auff den marckt / yn alle kreime / scherren / wein vnd byr Keller / werckstete / vnd kurtzlich wo man hantieret / gelt vmb wahre oder arbeit nimpt vnd gibt.

Als nemlich / das wirs für den gemeynen hauffen ein wenig grob austreichen das / man doch sehe wie from wir sind / wenn ein knecht oder magd ym haus nicht trewlich dienet / vnd schaden thuet
odder

Siebenden Gepots. XXXIII

oder geschehen leßet/den sie wol verwaren künde/
oder sonst yhr gut verwarloset vnd verseumet/aus
faulheit/vnuleis odder bosheit/zu trotz vnd ver-
dries herrn vnd frawen/vnd wie solchs mutwils-
lig geschehen kan (Denn ich rede nicht von dem/
das versehen vñ vngerne gethan ist) Da kanstu ein-
sar ein gülden dreissig odder vierzig vnd mehr ent-
wenden/welchs so ein ander heimlich genommen
odder entragen hette/must er am strick erwurgen/
Aber hie darffstu noch trotzen vnd pochen/vnd
thar dich niemand ein dieb heissen.

Desgleichen rede ich auch von handwercks-
leuten/erbeitern/tagelönern/die yhren mutwillen
brauchen/vnd nicht wissen wie sie die leute vberse-
tzen sollen/vnd doch leßig vnd vntrew ynn der er-
beit sind. Diese alle sind weit vber die heimlichen
diebe/für den man schlos vnd rigel legen kan/
odder wo man sie begreiffet/also mitferet/das
sie es nicht mehr thun. Für diesen aber/kan sich
niemand hüten/darff sie auch niemand sawer an-
sehen/odder einiges diebstals zeihen/das einer ze-
hen mal lieber aus dem beutel verlieren solt/Denn
da sind meine nachbar/gute freund/mein eigen-
gesind/dazu ich mich guts versehe/die mich am
aller ersten beruecken.

Also auch fort auff dem marckt/vnd gemeis-
nen hendeln/gehet es mit voller macht vnd ge-
walt/da einer den andern/öffentlich mit falscher
ware/mas/gewicht/mäntze/betreugt/vnd mit be-
hendikeit/vnd seltsamen fyntzen odder gesch-
winden fundlin vberforteylt. Item/mit dem
I ij kauff

Auslegung des

Kauff vbersetzet / vnd nach seinem mutwillen be-
schweret / schindet vnd plagt. Vnd wer kan solchs
alles erzielen / odder erdencken? Summa / das ist
das gemeinste handwerck vnd die groste zunft
auff erden / vnd wenn man die welt itzt durch
alle stende ansihet / so ist sie nicht anders / denn ein
grosser weitter stall / vol grosser diebe / Darumb
heissen sie auch Stulreuber / land vnd strassen die-
be / nicht Kastenreuber noch meuchel diebe / die
aus der barschafft zwacken / sondern die auff dem
stul sitzen / vnd heissen grosse Juckern vnd er-
same frome burger / vnd mit gutem schein / rau-
ben vnd stelen.

Ja hie were noch zuschweigen / von geringen
eintzelen dieben / wenn man die grossen gewaltigen
Ertzdiebe solt angreifen / die nicht eine stad od-
der zwo / sondern gantz deudschland teglich ausste-
len / Ja wo bliebe das heubt vnd oberster schutz-
herr aller diebe der Heilige stul zu Rom / mit alle sei-
ner zugehöre / welcher aller welt güter mit dieberey
zusich bracht / vnd bis auff diesen tag ynne hat?
Kürtzlich / so gehets ynn der welt / das / wer öffent-
lich stelen vnd rauben kan / gehet sicher vnd frey da-
hyn von yderman vngestraft / vn wil dazu geehret
sein / Dieweil müssen die kleinen heimlichen diebe /
so sich einmal vergrieffen haben / die schand vnd
straffe tragen / ybene from vnd zu ehren machen.
Doch sollen sie wissen / das sie für Gott die grosse-
sten diebe sind / der sie auch / wie sie werd sind vnd
verdienen straffen wird.

Weil.

Siebenden Gepots. XXXIII

Weil nu dis gepot so weit vmb sich greiffet/wie
itzt angezeigt/ists not dem pöbel wol fürzuhalten
vnd auszustreichen / das man sie nicht so frey vnd
sicher hyngehen lasse / sondern ymmer Gottes zorn
für augen stelle vnd einblewe. Denn wir solchs
nicht Christen / sondern allermeist buben vnd schel
cken predigen müssen / welchen wol billicher Räch
ter / Stockmeister odder meister Dans predigen
solte. Darumb wisse ein iglicher / das er schul
dig ist bey Gottes vngnaden / nicht allein seinem
nehisten kein schaden zuthuen / noch sein vorteil
zu entwenden / noch ym kauff odder yrgend einem
handel / einerley vntrew odder tücke zubeweisen/
sondern auch sein gut treulich zuuerwaren / seinen
nutz zuuerschaffen vnd foddern / sonderlich so er
gelt/lohn vnd narung dafür nimpt.

Wer nu solchs mutwillig verachtet/mag wol
hingehen vnd dem henger entlauffen / wird aber
Gottes zorn vnd straffe nicht entgehen / vnd wenn
er sein trotz vnd stoltz lang treibet / doch ein
landleuffer vnd betler bleiben / alle plage vnd vn
glück dazu haben. Itzt gehestu hin / da du soltest
deines herrn odder frawen gut bewaren / dafür
du dein kropff vnd bauch füllest/nimpst dein lohn
als ein dieb/ledest dich dazu feiren als ein iunger/
Als yhr viel sind die herrn vnd frawen noch tro
tzen / vnd vngerne zu lieb vnd dienst theten / ein
schaden zuuerwaren / Sihe aber zu / was du da
ran gewinnest/das/wod du dein eigens vberkompst
vnd zu haus sitzest /dazu Gott mit allem vnglück
helffen wird/ sol sichs widder finden vnd heimko

J iij men/

Auslegung des

men / das / wo du ein heller abebrochen odder
schaden gethan hast / dreissigfeltig bezalen müßest.
Desgleichen sol es handwercks leuten vnd tagloh-
nern gehen / von welchen man itzt vnleidlichen mut-
willen hören vnd leiden mus / als weren sie iun-
ckern ynn frömbdem gut / vnd yderman musse yhn
wol geben wieviel sie wollen / Solche lasse nur
getrost schinden / so lang sie künden / aber Gott
wird seines gepots nicht vergessen / vnd yhn auch
lohnien wie sie gedienet haben / vnd hengen nicht
an ein grünen / sondern durren galgen / das sie yhr
lebenlang nicht gedeyen / noch etwas für sich brin-
gen / Vnd zwar wenn ein recht geordnet regiment
ynn landen were / künd man solchem mutwillen
bald steuren vnd wehren / wie verzeiten bey den
Römern gewesen ist / da man solchen flux auff die
hauben greyff / das sich andere daran stossen
musten.

Also sol es allen andern gelingen / so aus dem
offenen freyen marckt / nichts denn ein schindeleich
vnd raubhaus machen / da man teglich die armen
vbersetzet / newe beschwerung vnd teurung macht /
vnd iglicher des marcks braucht nach seinem mut-
willen / trotzet vnd stoltzet dazu / als habe er gut
fug vnd recht / das seine so tewer zugeben als yhn
gelüftet / vnd sol yhn niemand drein reden. Des-
nen wollen wir zuwarten zusehen / schinden / zwat-
cken vnd geitzen lassen / aber Gott vertrauen / der
es doch on das thuen wird / das er wenn du lang
geschunden vnd geschreppelt hast / ein seggen drü-
ber spreche / das dir dein Korn auff dem boden /
dein

Siebenden Gepots. XXXV

dein bier ym keller / dein viche ym stall verderbe /
Ja wo du ymand ymb ein gülden teuschest vnd
verforteylest / sol dirs den gantzen hauffen / weg rü-
sten vnd fressen / das du sein nymer fro werdest.

Solchs sehen vnd erfaren wir zwar fur
augen teglich erfüllet werden / das kein gestolen
vnd felschlich gewonnen gut gedeyet / Wiewiel
sind yhr / so tag vnd nacht scharren vnd kratzen /
vnd doch keines hellers reicher werden? Vnd ob
sie viel samlen / doch souiel plage vnd vnglück müs-
sen haben / das sie es nicht mit freunden genießen /
noch auff yhre kinder erben konnen / Aber weil
sich niemand daran feret / vnd hingehen als
giengs vns nichts an / mus er vns anders heim-
suchen vnd mores leren / das er eine landschatzung
vber die ander / vber vns schicke / odder ein hauf-
fen landsknecht zu gast lade / die vns auff eine
stund / kassen vnd beutel reumen / vnd nicht auff-
hören weil wir ein heller behalten / dazu zudanc
haus vnd hoff verbrennen vnd verheren / weib vnd
kinder schenden vnd vmbbringen. Vnd Summa /
stielstu viel / so versihe dich gewislich / das dir noch
souiel gestolen werde / Vnd wer mit gewalt vnd
vnrecht raubt vnd gewinnet / ein andern leide / der
yhm auch also mitspiele. Den die kunst kan Got mei-
sterlich / weil yderman den andern beraubt vnd stiel-
let / das er einen dieb mit dem andern straffet / wo
wolt man sonst / galgen vnd stricke gnug nemen?

Wer yhm nu wil sagen lassen / der wisse das
Gottes gepot ist / vnd fur kein schertz wil gehalten
sein /

Zuslegung des

fein/ Denn ob du vns verachtest / betrugst / stillst
vnd raubst / wollen wirs zwar noch zu komen /
vnd deinem homut ausstehen / leiden vnd dem va-
ter vnser nach vergeben vnd erbarmen / Denn die
fromen doch genug haben müssen / vnd du dir
selbs mehr denn einem andern schaden thuest /
Aber da hüte dich für / wenn das liebe armut (wel-
chs itzt viel ist) kompt / so vmb den teglichen pfen-
nig keuffen vnd zeeren mus / vnd du zuserest / als
mußt yderman deiner gnaden leben / schindest vnd
schabst bis auff den grat / dazu mit stoltz vnd
ybermut abeweisest / dem du soltest geben vnd
schencken. So gehet es dahin elend vnd betrübt / vñ
weil es niemand klagen kan / schreit vnd ruffet es
gen himel / Da huete dich (sage ich abermal) als für
dem Teuffel selbs / Denn solch seufftzen vnd ruffen
wird nicht schertzen / sondern ein nachdruck ha-
ben / der dir vnd aller welt zu schwer werden wird.
Denn es wird denen treffen / der sich der armen bes-
trübten hertzen annympt / vñ nicht wil vngerochen
lassen / Verachtestu es aber / vnd trottest / so sihe /
wenn du auff dich geladen hast / wird dir's gelin-
gen vnd wolgehen / soltu Gott vnd mich für aller
welt lügner schelten.

Wir haben gnug vermanet / gewarnet vnd
geweret / wer es nicht achten noch gleuben wil /
den lassen wir gehen bis ers erfare. Doch mus
man dem iungen volck solchs ein bilden / das sie sich
hueten / vnd dem alten vnbedingen hauffen nicht
nachfolgen / sondern Gottes gepot für augen hal-
ten / das nicht Gottes zorn vnd straffe auch yber sie
gehe.

Siebenden Gepots. XXXVI

gehe. Uns gebüret nicht weiter / denn zu sagen vnd
straffen mit Gottes wort / aber das man solchem
öffentlichen nutwillen steure / da gehören Für-
sten vnd oberkeit zu / die selbs augen vnd den mut
hetten / ordnung zustellen vnd halten / ynn allerley
handel vnd kauff / auff das das armut nicht be-
schweret vnd verdrückt würde / noch sie sich mit
frembden sunden beladen dürfften.

Das sey gnug dauon gesagt / was stelen heis-
se / das mans nicht so enge spanne / sondern ges-
hen lasse / so weit als wir mit dem nehisten zuthuen
haben / Vnd kurtz ynn ein Summa / wie ynn den
vorigen zufassen / ist dadurch verpoten / erstlich
dem nehisten schaden vnd vnrecht zuthuen (wie
mancherley weisse zurdencken sind / habe vnd gut
abzubrechen / verhindern vnd furzuhalten) auch
solchs nicht bewilligen noch gestadten / sondern
wehren / verkommen. Vnd widderumb gepoten
sein gut fordern / bessern / vnd wo er not leidet /
helffen / mitteilen / furstrecken / beide freunden
vnd feinden. Wer nu gute werck suchet vnd be-
geret / wird hie vbrig genug finden / die Gott von
hertzen angenehme vnd gefellig sind / dazu mit treff-
lichem segen begnadet vnd vberschuttet / das es
reichlich sol vergolten werden / was wir uns-
sern nehisten zu nutz vnd freundschaft thuen /
wie auch der König Salomo leeret / Prouer. 19.
Wer sich des armen erbarmet der leihet dem
DANK / der wird yhm widder vergelten sein
lohn. Da hastu ein reichen Herrn / der dir
A gewis

Auslegung des

gewis genug ist / vnd nichts wird gebrechen noch
mangeln lassen / so kanstu mit frölichem gewissen
hundert mal mehr genießen / denn du mit
vntrew vnd vnrecht erschreppelst. Wer
nu des segens nicht mag / der wird zorn
vnd vnglück genug finden.

Das Achte Gepot.

Du solt nicht falsch gezeugnis
reden widder deinen nehisten.



Der vnsern eigenen leib / ehelich
gemahl vnd zeitlich gut / haben
wir noch einen schatz / nemlich /
Ehre vnd gut gerücht / welchen
wir auch nicht emperen können /
Denn es gilt nicht vnter den
leuten ynn öffentlicher schande /
von yderman verachtet zuleben.

Darumb wil Gott des nehisten leumund / glimpff
vnd gerechtikeit / so wenig als gelt vnd gut genos
men odder verkürtzt haben / Auff das ein ygli
cher für sein weib / kind / gesind vnd nachbar ehr
lich bestehe. Vnd zum ersten ist der gröbste ver
stand dieses gepots / wie die wort lauten (Du solt
nicht falsch zeugnis reden) auff öffentlich gericht ge
stellet / da man ein armen vnschuldigen man ver
flagt / vnd durch falsche zeugen vnterdrückt / damit
er gestrafft werde an leib / gut odder ehre.